

kommen kann; es bliebe dann aber auch dem Richter die Erkennung selbst bloß auf Verweis übrig. Aus diesem Grunde halte ich den Zusatz für bedenklich.

Präsident fragt nun die Kammer: Ob sie den v. Biebermannschen Antrag unterstütze? Wird nicht unterstützt. Desgleichen: Ob die Kammer den unterstützten Antrag des Secretair Harz, nach welchem jener Zusatz hinzugefügt werden soll, annehme? Mit 19 gegen 8 Stimmen abgeworfen. Desgleichen: Ob die Kammer den Artikel 122. selbst unverändert annehme? Einstimmig angenommen. Es wird nun auf Artikel 123. übergegangen, welcher bereits verlesen ist. (Siehe oben S. 515.)

v. Welck: Die geehrte Deputation hat hier eine Herabsetzung der Strafe beantragt (s. oben S. 515.). Ich kann mir allerdings wohl erklären, daß eine solche Herabsetzung wünschenswerth und billig erscheint, wenn der Schwängerer selbst theilhaftig wäre; aber warum auch eine Herabsetzung der Strafe eintreten soll, wenn ein Dritter bei der Abtreibung behülflich ist, das sehe ich noch nicht ein. Ich würde mir den Antrag erlauben, daß der Artikel so gefaßt werde: daß die Strafbestimmung für die Gehülfen im minimo auf 1 Jahr Zuchthaus 2. Grades gestellt werde. In diesem letzten Falle würde der Gesehtentwurf beizubehalten sein. Allerdings geht wohl die mildere Rücksicht der Deputation davon aus, daß sich die Schwangere in einer sehr trostlosen Lage befindet; dieser Milderungsgrund tritt aber keineswegs bei einem Dritten ein, der ihr bei dem fraglichen Verbrechen beisteht.

Präsident fragt nun die Kammer: Ob sie dieses Sous-Amendement des v. Welck unterstütze? Wird unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Dies scheint mir nicht ganz angemessen, insofern, als hier der Gehülfe härter bestraft würde, als der Thäter selbst.

Referent Prinz Johann: Ich habe mich für das Amendement erklärt, und auch die Gründe, welche die Deputation dazu bewogen, passen auf den Gehülfen hier gar nicht. Die Verlegenheiten, in welchen sich so ein Mädchen befindet, und die Unerfahrenheit, alle diese Dinge sprechen für den Gehülfen nicht. Es ist derselbe Fall bei dem Selbstmörder, den man nicht straft, und doch den, der ihm hierzu behülflich ist, nach Artikel 120. Die Leute, die diese Abtreibung fördern, sind allemal für sehr strafbar zu halten.

Domherr D. Günther: Ich muß mich auch gegen das Sous-Amendement des Hrn. v. Welck und für das Deputations-Gutachten erklären. Es ist hier keineswegs ein Fall vorhanden, wo man den Gehülfen nothwendig härter behandeln mußte, als den Thäter. Es könnte selbst zweifelhaft sein, ob die ganze Paragraphe als eine criminalistische Bestimmung anzusehen sei, und ob sie nicht eigentlich nur ein Polizeigesetz enthalte, wohin sich die Ansichten mancher Criminalisten neuerer Zeit neigen. Doch das sei dahingestellt. Hier genügt es zu bemerken, daß bei dem Gehülfen eben sowohl, wie bei dem Thäter. Entschuldigungsgründe eintreten können, die das Mini-

um rechtfertigen. Es ist ja nicht gesagt, daß der Gehülfe allemal geringer bestraft werden sollte, als der Haupturheber.

Staatsminister v. Könneritz: Ich kann diese Ansicht nur bestätigen; es haben sich der Antragsteller und der hohe Referent wohl den Fall gedacht, wo ältere erfahrene Personen ein Gewerbe daraus machen. Dann würden sie schon wegen des Rückfalls härter bestraft werden; allein die Gründe, welche für das junge Mädchen sprechen, werden oft auch für den Gehülfen sprechen; wenn ein junger Mann, der Antheil an dem Mädchen nimmt, aus Liebe für sie, und um sie der Schmach zu entziehen, Hülfe leistet, oder, wenn ein Dienstmädchen, das mit der Schwängern im Dienste ist, ihr bloß aus Zuneigung für sie das Abtreibungsmittel verschafft, so sehe ich nicht ein, warum für diese Gehülfen nicht dieselben Gründe sprechen sollen.

v. Welck: Ich bin allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß jener Person, welche der Schwängern zur Abtreibung behülflich ist, gar kein moralischer Milderungsgrund zur Seite steht; denn die Schwangere, welche in der beklagenswerthen Lage sich befindet, wird, wenn ihr geschildert wird, daß sie durch das Mittel von aller Schmach befreit werde, sich einer solchen Einflüsterung hingeben; also der Helfershelfer ist eigentlich der Mörder des Kindes.

Staatsminister v. Könneritz: Es kann der Fall eintreten, daß z. B. die Schwester der Schwester behülflich ist; was war hier der Beweggrund zu dem Verbrechen? sie hat sich bloß aus Liebe für die Schwester hinreißen lassen. Es können Fälle eintreten, wo die Gehülfen mit Zuchthausstrafe bestraft werden müssen. Allein es muß auch möglich sein, sie nicht härter zu bestrafen, als die Thäterin selbst.

Referent Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß mich das Angeführte überzeugt hat, daß es besser ist, bei dem Deputations-Gutachten stehen zu bleiben. z. B. es kann ja auch Jemand einen geringern Antheil nehmen; gesetzt, ein Dienstmote hat das Mittel geholt; und es ist ja in das Ermessen des Richters gestellt, die Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Das glaube ich aber, daß in den meisten Fällen der Gehülfe strafbarer ist, als der Haupturheber.

Der Präsident kann nunmehr zur Frage schreiten: Ob die Kammer dem Deputations-Gutachten beitrete? Sie wird einstimmig bejaht, und da durch diese Abstimmung das Amendement als abgeworfen zu betrachten ist, so stellt

der Präsident die Frage: Nimmt die Kammer den Artikel selbst nach dem Gutachten der Deputation an? Was gleichfalls einstimmige Bejahung findet.

Art. 124. lautet:

„Ist die Anwendung solcher Mittel von einer dritten Person ohne und wider den Willen der Schwängern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht, oder die unzeitige Entbindung, oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus ersten Grades von 4 bis 6 Jahren zu bestrafen.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

„Hier scheint offenbar das Maximum von Sechsz Jahren